

**Zeitschrift:** Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

**Herausgeber:** Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

**Band:** 43 (1936)

**Heft:** 9

**Rubrik:** Handelsnachrichten

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 02.06.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

gen. Die Chr. Dierig A.-G., die wir bereits in anderm Zusammenhang erwähnten, steht den nachgenannten freilich meist weit voran:

|                                            |       |           |
|--------------------------------------------|-------|-----------|
| Baumwollspinnerei Germania, Epe            | 4,5   | (4,5)     |
| Neue Baumwollspinnerei & Weberei Hof       | 7     | (5)       |
| Leipziger Baumwollspinnerei                | 8     | (6)       |
| Mech. Baumwollweberei J. S. Fleissner      | 6     | (3)       |
| Baumwollspinnerei Kolbermoor               | 4     | (0)       |
| Spinnerei und Weberei Pfersee              | 8     | (8)       |
| Mech. Baumwollspinnerei u. Weberei Kempten | 0     | (0)       |
| Augsburger Buntweberei                     | 6     | Verlust   |
| Mech. Baumwollspinnerei Gronau             | 3 1/3 | (3)       |
| Baumwollspinnerei Zwickau                  | 6     | (4)       |
| Krefelder Baumwollsp. Nur Vorzugsdividende |       | (Verlust) |
| Baumwollspinnerei Erlangen-Bamberg         | 7     | (6)       |
| Baumwollspinnerei und Weberei Eßlingen     | 6     | (6)       |
| Durchschnitt:                              | 5,1   | (3,5)     |

Hier ist der Anteil von 6% oder, soweit schon im Vorjahre 8% verteilt wurden, dieser letzte Satz einer besonderen Vorliebe begegnet; offenbar um aus Gründen der Flüssigkeit längere Festlegungen im Anleihestock zu vermeiden. Doch besteht seit dem 1. April die Möglichkeit, über die zum Anleihestock gehörenden Wertpapiere frei zu verfügen, sie also zu veräußern oder zu verpfänden. Die Ausschüttung der Erlöse ist jedoch an einen Beschluß der Hauptversammlungen geknüpft und bedarf der Beachtung des Anleihestockgesetzes vom 4. Dezember 1934. Die Baumwollindustrie hat nach den vorstehenden Ausweisen trotz manchen Rohstoffspannungen, die freilich stets behoben wurden, und trotz manchen neuartigen Aufgaben bei

der Verarbeitung der verschiedenen Baumwollherkünfte besser abgeschlossen als im Jahre zuvor. Die Zellwolle hat bei der Ueberwindung der Rohstoff Sorgen gute Dienste geleistet und den Unternehmungen schöne Erfolge eingebracht. Die Gewinnanteile sind überwiegend erhöht und in keinem Falle verringert.

Eine Anzahl von Abschlüssen aus den übrigen Textilzweigen weist wesentlich niedrigere Ergebnisse aus:

|                                |         |       |
|--------------------------------|---------|-------|
| Erdmannsdorfer Flachsgarn      | 6       | (6)   |
| Vereinigte Jute                | 0       | (0)   |
| Gruschwitz Textil              | 5,5     | (6,5) |
| Meyer Kauffmann                | 5       | (4)   |
| Neue Augsburger Kattun         | Verlust | (6)   |
| Bachmann & Ladewig             | 4       | (4)   |
| Sächsische Tüll                | 3       | (6)   |
| Ravensberger Spinnerei         | 4       | (3)   |
| Bemberg                        | Verlust | (5)   |
| Vereinigte Glanzstoff          | 0       | (0)   |
| Gebhard & Co., Seidenwebereien | 8       | (8)   |

Durchschnitt: 3,2 (4,4)

Der Durchschnittssatz der Gewinnausschüttung hat sich hier — im Gegensatz zu den besprochenen Unternehmungen der Woll- und Baumwollindustrie — erheblich verringert; und zwar infolge der Verlustabschlüsse von Neue Augsburger Kattun und Bemberg und der Halbierung der Dividende bei Sächsische Tüll. Die meisten übrigen Gesellschaften konnten ihren Vorjahrssatz beibehalten oder eine Kleinigkeit steigern, während die Vereinigte Jute und Glanzstoff erneut auf eine Ausschüttung verzichteten.

Dr. A. Niemeyer.

## HANDELSNACHRICHTEN

Schweizerische Aus- und Einfuhr von ganz- und halbseidenen Geweben in den ersten sieben Monaten 1936:

a) Spezialhandel einschl. Veredlungsverkehr:

| AUSFUHR:         | Seidenstoffe<br>q | 1000 Fr. | Seidenbänder<br>q | 1000 Fr. |
|------------------|-------------------|----------|-------------------|----------|
| Januar-Juli 1936 | 8,017             | 16,989   | 728               | 1,959    |
| Januar-Juli 1935 | 7,540             | 16,490   | 905               | 2,474    |
| EINFUHR:         | Seidenstoffe<br>q | 1000 Fr. | Seidenbänder<br>q | 1000 Fr. |
| Januar-Juli 1936 | 9,436             | 13,842   | 222               | 631      |
| Januar-Juli 1935 | 8,622             | 14,686   | 248               | 733      |

b) Spezialhandel allein:

| AUSFUHR:         | Seidenstoffe<br>q | 1000 Fr. | Seidenbänder<br>q | 1000 Fr. |
|------------------|-------------------|----------|-------------------|----------|
| I. Vierteljahr   | 956               | 2,695    | 245               | 693      |
| II. Vierteljahr  | 801               | 2,164    | 243               | 682      |
| Juli             | 317               | 821      | 74                | 205      |
| Januar-Juli 1936 | 2,074             | 5,680    | 562               | 1,580    |
| Januar-Juli 1935 | 2,283             | 6,417    | 719               | 2,051    |
| EINFUHR:         | Seidenstoffe<br>q | 1000 Fr. | Seidenbänder<br>q | 1000 Fr. |
| I. Vierteljahr   | 796               | 1,784    | 21                | 114      |
| II. Vierteljahr  | 570               | 1,379    | 20                | 91       |
| Juli             | 321               | 616      | 5                 | 26       |
| Januar-Juli 1936 | 1,687             | 3,779    | 46                | 231      |
| Januar-Juli 1935 | 2,027             | 4,473    | 56                | 316      |

Neue schweizerische Seidenzölle. In der August-Nummer der „Mitteilungen über Textilindustrie“ ist auf Grund der damals vorliegenden Angaben über die neuen schweizerischen Seidenzölle berichtet worden. Die neuen Zölle sind nunmehr am 8. August 1936 in Kraft getreten und lauten folgendermaßen:

| T. No.                                                                                                                  | Zollansatz<br>Fr. je q |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------|
| Gewebe aus Seide, Floretseide, Kunstseide am Stück:                                                                     |                        |
| 447a Seidenbeuteluch                                                                                                    | 100.—                  |
| 447b aus Textilstoffen der Kategorie VII, A, B und D, gemischt mit höchstens 15 Gewichtsprozenten Seide oder Kunstseide | 300.—                  |
| 447c Sammet und Plüsch                                                                                                  | 300.—                  |
| andere:                                                                                                                 |                        |
| 447d <sup>1</sup> aus reiner Seide oder Floretseide (Schappe)                                                           | 800.—                  |
| 447d <sup>2</sup> aus Seide oder Floretseide (Schappe), gemischt mit anderen Spinnstoffen                               | 800.—                  |
| aus Stapelfasergarn:                                                                                                    |                        |
| im Gewichte von mehr als 200 g je m <sup>2</sup> :                                                                      |                        |

| T. No.                                                                                                                                                                                                 | Zollansatz<br>Fr. je q |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------|
| 447e <sup>1</sup> rein                                                                                                                                                                                 | 300.—                  |
| 447e <sup>2</sup> gemischt mit anderen Spinnstoffen im Gewichte von 130—200 g je m <sup>2</sup> :<br>roh, gebleicht, gefärbt, buntgewebt:<br>glatt:                                                    | 300.—                  |
| 447f <sup>1</sup> rein                                                                                                                                                                                 | 450.—                  |
| 447f <sup>2</sup> gemischt mit anderen Spinnstoffen bedruckt oder gemustert:                                                                                                                           | 450.—                  |
| 447b <sup>3</sup> rein                                                                                                                                                                                 | 500.—                  |
| 447b <sup>4</sup> gemischt mit anderen Spinnstoffen im Gewichte von weniger als 130 g je m <sup>2</sup> :<br>roh, gebleicht, gefärbt, buntgewebt:<br>glatt:                                            | 500.—                  |
| 447g <sup>1</sup> rein                                                                                                                                                                                 | 600.—                  |
| 447g <sup>2</sup> gemischt mit anderen Spinnstoffen bedruckt oder gemustert:                                                                                                                           | 600.—                  |
| 447b <sup>3</sup> rein                                                                                                                                                                                 | 650.—                  |
| 447g <sup>4</sup> gemischt mit anderen Spinnstoffen aus anderer Kunstseide:<br>roh, gebleicht, gefärbt, buntgewebt:<br>glatt:                                                                          | 650.—                  |
| 447h <sup>1</sup> rein                                                                                                                                                                                 | 600.—                  |
| 447h <sup>2</sup> gemischt mit anderen Spinnstoffen bedruckt oder gemustert:                                                                                                                           | 600.—                  |
| 447h <sup>3</sup> rein                                                                                                                                                                                 | 650.—                  |
| 447h <sup>4</sup> gemischt mit anderen Spinnstoffen                                                                                                                                                    | 650.—                  |
| NB. Zu 447f <sup>1</sup> /h <sup>4</sup> . Als gemustert gelten Gewebe, bei welchen durch die Art der Bindung Musterungen (Dessins) entstehen oder die mehr als 24 Fäden im Bindungsrapport aufweisen. |                        |
| 448 zerschnitten, auch gesäumt, Decken ausgenommen                                                                                                                                                     | 800.—                  |

Der einheitliche Zoll von Fr. 300.— je q für die seidenen, kunstseidenen und Mischgewebe aller Art, wie sie in den T. No. 447a<sup>1</sup> und 447b zusammengefaßt waren, ist damit endgültig verschwunden; ebenso der Satz von Fr. 300.— für die seidenen und kunstseidenen Schärpen und Tücher der T. No. 448. Der Zoll von 300 Fr. ist jedoch für die in der Schweiz nicht hergestellten Samt- und Plüschgewebe, ferner für die Gewebe aus Spinnstoffen der Zollkategorien VII A, B und D, d. h. aus Baumwolle, Wolle, Leinen, Jute, Ramie usw., die höchstens 15 Gewichtsprocente Seide oder Kunstseide enthalten, beibehalten worden. Gewebe mit Metallfäden fallen nicht unter diese Zollposition, da Metallfäden nicht zu den Textilstoffen der

Kat. VII A, B und D gehören. Gemäß der mit Italien getroffenen Vereinbarung entrichten endlich auch die Gewebe aus Stapelfasergarnen im Gewicht von mehr als 200 g je m<sup>2</sup>, auch wenn sie mit anderen Spinnstoffen gemischt sind, nach wie vor einen Zoll von nur 300 Fr. je q.

An den Bestimmungen über die Einfuhrbeschränkungen wird durch die neuen Zollsätze nichts geändert; ebenso bleibt der Ueberzoll von Fr. 2000.— je q für die Einfuhr von seidenen, kunstseidenen und Mischgeweben aller Art außerhalb der Kontingente bestehen. Für die Erteilung von Bewilligungen für die Einfuhr der Mischgewebe der T.-No. 447b, wie auch von Möbelstoffen im Gewicht von mehr als 500 g je m<sup>2</sup>, die mit höchstens 50 Gewichtsprozenten Seide oder Kunstseide gemischt sind, ist, wie bisher, die Textil-Treuhandstelle in Zürich zuständig. Einfuhrgesuche für alle anderen Gewebe der Pos. 447b (mit Ausnahme von Seidenbeuteltuch und Samt und Plüsch) sind dagegen nach wie vor an die Sektion für Einfuhr in Bern zu richten.

Im Sinne einer Uebergangsbestimmung werden alle unter die Pos. 447a<sup>1</sup>, 447b und 448 fallenden seidenen und kunstseidenen Gewebe, die nachweisbar vor dem 13. Juli bestellt und spätestens bis am 15. September 1936 zur Verzollung angemeldet werden, noch zum alten Satz von Fr. 300.— je q zugelassen, sofern die Ware im Rahmen der ordentlichen Kontingente zur Einfuhr gelangt. Diese Berücksichtigung der alten Aufträge darf besonders hervorgehoben werden, da andere Länder bei der Inkraftsetzung neuer erhöhter Zollsätze ein solches Entgegenkommen bisher immer abgelehnt haben.

**Schweizerische Zölle für seidene Konfektion.** Im Zusammenhang mit der Erhöhung der Zölle für die seidenen und kunstseidenen Gewebe aller Art hat der Bundesrat auch eine entsprechende Heraufsetzung der Ansätze für seidene Konfektion vorgenommen. Es handelt sich um folgende Positionen:

| T. No.                                                                                                    | Neuer Zoll<br>Fr. je q | Bish. Zoll<br>Fr. je q |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------|------------------------|
| 536b Korsetten, andere als aus Baumwolle oder Leinen<br>Kleidungsstücke für Herren und Knaben, aus Seide: | 1200.—                 | 800.—                  |
| 547a Mäntel aus Geweben der Nr. 447b (früher Nr. 447a <sup>1</sup> )                                      | 800.—                  | 800.—                  |
| 547b andere<br>Kleidungsstücke für Damen und Mädchen, aus Seide:                                          | 1400.—                 | 800.—                  |
| 550a Mäntel aus Geweben der Nr. 447b (früher Nr. 447a <sup>1</sup> )                                      | 800.—                  | 800.—                  |
| 550b andere<br>Konfektionswaren, nicht anderweitig genannt:                                               | 1500.—                 | 800.—                  |
| 558 aus Seide                                                                                             | 1400.—                 | 800.—                  |

Die Ansätze für die Mäntel der Pos. 547a und 550a haben keine Veränderung erfahren, da der Zoll für die Mischgewebe der früheren Tarifpos. 447a<sup>1</sup>, aus denen diese Mäntel gefertigt sind, mit Fr. 300.— je q ebenfalls unverändert geblieben ist.

Die neuen Zölle für seidene Konfektion sind am 8. August 1936 in Kraft getreten.

**Schiedsgericht der Zürcherischen Seidenindustrie-Gesellschaft.** Eine Abteilung des Schiedsgerichts für Rohseide hatte sich mit folgendem Streitfall zu befassen: Ein Fabrikant hatte in seinem ausländischen Betrieb Viscosekunstseide 100/40 den französischen Herkunft mit der Qualitätsbezeichnung TV verarbeitet und damit ein gutes Ergebnis erzielt. Er ging alsdann auf Viscose schweizerischer Herstellung über und bestellte im Juli 1935 einen Posten von 1200 kg Viscosekunstseide 100/40 den. TS, gebleicht, zum Preis von Fr. 4.25 je kg. Nach fünf Monaten, d. h. nachdem der größte Teil der Ware schon gewoben war, beschwerte sich der Fabrikant über die Kunstseide, der er Unsauberkeit und gesprungene Fibrillen vorwarf. Die Unterhandlungen zwischen Käufer und Verkäufer führten zu keiner Verständigung, da keine Originalsträngen mehr vorgewiesen werden konnten und die vom Fabrikanten vorgelegten Beweismittel nur aus zwei Randspulen mit von ihm geschlichteter Kunstseide bestanden, die gemäß Befund der Kunstseidefabrik durchaus als Qualität Ia anzusprechen war. Die Kunstseidenfabrik erklärte ferner, daß sie die gleiche Ware an eine Anzahl schweizerischer und ausländischer Kunden verkauft habe, ohne daß Beanstandungen erfolgt wären. Der

Fabrikant gab sich mit dem ablehnenden Bescheid des Verkäufers nicht zufrieden, verwies auf den Stoff, der infolge der vielen Fibrillenbrüche zahlreiche Knollen und haarige Stellen zeigt (eine Anzahl Stoffabschnitte, die tatsächlich die vom Fabrikanten gerügten Fehler zeigten, war dem Schiedsgericht ebenfalls eingereicht worden) und erklärte, eine der Qualitätsbezeichnung, wie auch dem Preis nicht entsprechende, minderwertige Ware erhalten zu haben. Als Ersatz für Lohnauslagen, Produktionsausfall und Verlust auf der Ware selbst, machte er eine Schadenersatzforderung in der Höhe von Fr. 2200.— geltend.

Das Schiedsgericht stellte zunächst fest, daß anhand von zwei Spulen, über einen Posten von 1200 kg kein zuverlässiges Urteil abgegeben werden könne. Es beanstandete auch, daß der Fabrikant die Reklamation nicht sofort, d. h. sobald der Fehler auf dem Stuhl festgestellt wurde, vorgebracht, sondern fünf Monate damit zugewartet habe. Endlich war auch ein Urteil über die vom Fabrikanten vorgenommene Schlichte, die vielleicht den Ausfall der Ware ebenfalls beeinflusst hat, nicht möglich. Das Schiedsgericht, das sich an die ihm von den beiden Parteien unterbreitete Fragestellung zu halten hatte, erklärte, daß das Material der beiden Spulen der Qualitätsbezeichnung „TS gebleicht“ entspreche und infolgedessen die Schadenersatzforderung des Fabrikanten abzulehnen sei.

#### Frankreich. — Einfuhrbeschränkungen für Krawattenstoffe.

Am 29. Juli ist durch eine Regierungsverfügung die Einfuhr von gemusterten, seidenen und kunstseidenen Krawattenstoffen aus der T.-No. 459 dem Bewilligungsverfahren unterworfen worden. Von dieser Maßnahme werden betroffen die gemusterten, im Strang gefärbten Krawattenstoffe, ganz aus Seide, oder mit Seide gemischt, in Breiten von 60 bis 125 cm und im Gewicht von 100 und mehr g je m<sup>2</sup>, wie auch die gemusterten Krawattenstoffe ganz aus Kunstseide, oder mit Kunstseide gemischt, im Strang gefärbt, in Breiten von 60 bis 125 cm und im Gewicht von 120 g und mehr je m<sup>2</sup>.

Als gemustert gelten gemäß der Definition des französischen Zolltarifs alle Gewebe, die Muster oder Effekte (Des-sins, Brochages, Armuren) aufweisen, die mit mehr als 24 Web-litzen erzielt werden. Die Einfuhr dieser Krawattenstoffe ist nur noch auf Grund einer vom Comité Interprofessionnel des Cravates et Tissus pour Cravates, 12, rue d'Anjou, Paris, erteilten Bewilligung zulässig, wobei der französische Einführer den Antrag zu stellen hat; er muß sich dabei über seine Einfuhr in den Jahren 1932 bis 1935 ausweisen und hat alsdann Anspruch auf die Hälfte der für diese Jahre festgestellten durchschnittlichen Mengeneinfuhr.

Für die Zeit vom 1. Juli bis 30. September 1936 ist für die Schweiz ein Gesamteinfuhrkontingent festgesetzt worden, das sich für die seidenen Krawattenstoffe auf 2,779 kg netto und für die kunstseidenen Krawattenstoffe auf 2135 kg netto beläuft. Diese Menge, die im Hinblick auf den ohnedies beschränkten Umsatz in diesen drei Monaten vielleicht ausreichen mag, ist für später völlig unzureichend. Die französische Behörde scheint dies selbst eingesehen zu haben, da sie im Art. 2 der Verfügung ausdrücklich erklärt, daß die in Art. 1 festgesetzten Einfuhrkontingente erhöht werden können, allerdings in einem Verhältnis, das 300% nicht übersteigen darf.

Gleichzeitig mit der Einfuhrbeschränkung für Krawattenstoffe ist auch eine solche für die Krawatten der T.-No. 460 bis erfolgt.

**Polen. — Handelsabkommen mit Frankreich.** Zwischen Polen und Frankreich ist am 20. August ein neues provisorisches Handelsabkommen abgeschlossen worden, das sofort in Kraft getreten ist. Es bringt auf dem Wege von prozentualen Abschlägen auf den bisher geltenden Vertragszöllen oder Mindestzöllen, auch für seidene und Rayongewebe beträchtliche Ermäßigungen. Es handelt sich im wesentlichen um folgende Positionen:

| T. No.                                                                          | Geltender Zoll<br>Złoty je 100 kg | Ermäßigung<br>in Prozenten |
|---------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------|----------------------------|
| 563 Seidengewebe, außer den besonders genannten, im Gewicht je m <sup>2</sup> : |                                   |                            |
| 1. glatt:                                                                       |                                   |                            |
| a) von mehr als 50 g                                                            | 4,800.—                           | 40%                        |
| b) von 50 g und weniger                                                         | 4,500.—                           | 50%                        |
| 2. gemustert gewoben, broschiert:                                               |                                   |                            |
| a) von mehr als 50 g                                                            | 5,200.—                           | 40%                        |
| b) von 50 g und weniger                                                         | 4,950.—                           | 52%                        |

| T. No.                                                                                                                                          | *) Geltender Zoll<br>Zloty je 100 kg | Ermäßigung<br>in Prozenten | T. No.                                                                                                                                   | *) Geltender Zoll<br>Zloty je 100 kg | Ermäßigung<br>in Prozenten |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------|----------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------|----------------------------|
| 3. bedruckt:                                                                                                                                    |                                      |                            | 4. gemustert gewoben, broschiert,<br>bedruckt, nur für Fabriken zur<br>Herstellung von Krawatten, mit<br>Genehmigung des Finanzministers | 4,500.—                              | 20 %                       |
| a) von mehr als 50 g                                                                                                                            | 5,800.—                              | 46 %                       | 577 Gewebe aus Kunstseide, handbemalt                                                                                                    | 9,000.—                              | 25 %                       |
| b) von 50 g und weniger                                                                                                                         | 5,400.—                              | 55 %                       | 578 Samt und Plüsch aus Kunstseide:                                                                                                      |                                      |                            |
| 4. gemustert gewoben, broschiert, be-<br>druckt, nur für Fabriken zur Her-<br>stellung von Krawatten, mit Ge-<br>nehmigung des Finanzministers: |                                      |                            | 1. glatt                                                                                                                                 | 5,500.—                              | 20 %                       |
| a) von mehr als 50 g                                                                                                                            | 6,500.—                              | 10 %                       | 2. gemustert gewoben, gaufriert                                                                                                          | 6,000.—                              | 20 %                       |
| b) von 50 g und weniger                                                                                                                         | 8,000.—                              | 15 %                       | 3. bedruckt                                                                                                                              | 6,600.—                              | 20 %                       |
| 564 Seidengewebe, handbemalt                                                                                                                    | 8,000.—                              | 55 %                       | 580 Bänder aus Kunstseide:                                                                                                               |                                      |                            |
|                                                                                                                                                 | 6,000.—                              |                            | 1. glatt                                                                                                                                 | —                                    | 20 %                       |
| 565 Samt und Plüsch aus Seide:                                                                                                                  |                                      |                            | 2. gemustert gewoben, gaufriert                                                                                                          | —                                    | 20 %                       |
| 1. glatt                                                                                                                                        | 5,200.—                              | 40 %                       | 3. bedruckt                                                                                                                              | —                                    | 20 %                       |
| 2. gemustert gewoben, gaufriert                                                                                                                 | 5,800.—                              | 46 %                       | 581 Bänder aus Samt und Plüsch, aus<br>Kunstseide:                                                                                       |                                      |                            |
| 3. bedruckt                                                                                                                                     | 6,400.—                              | 50 %                       | 1. glatt                                                                                                                                 | 5,500.—                              | 20 %                       |
| 568 Gewobene Bänder, aus Seide:                                                                                                                 |                                      |                            | 2. gemustert gewoben, gaufriert                                                                                                          | 6,000.—                              | 20 %                       |
| 1. glatt                                                                                                                                        | —                                    | 20 %                       | 3. bedruckt                                                                                                                              | 6,600.—                              | 20 %                       |
| 2. gemustert, broschiert                                                                                                                        | —                                    | 20 %                       | 582 Halbseidengewebe, außer den beson-<br>ders genannten:                                                                                |                                      |                            |
| 3. bedruckt                                                                                                                                     | —                                    | 20 %                       | 1. glatt                                                                                                                                 | 6,000.—                              | 20 %                       |
| 569 Bänder aus Samt und Plüsch, aus Seide:                                                                                                      |                                      |                            | 2. gemustert gewoben, broschiert                                                                                                         | 6,600.—                              | 20 %                       |
| 1. glatt                                                                                                                                        | 9,100.—                              | 20 %                       | 3. bedruckt                                                                                                                              | 7,200.—                              | 20 %                       |
| 2. gemustert gewoben, gaufriert                                                                                                                 | 10,150.—                             | 20 %                       | 583 Halbseidengewebe, handbemalt                                                                                                         | 9,000.—                              | 30 %                       |
| 3. bedruckt                                                                                                                                     | 11,200.—                             | 20 %                       | 584 Samt und Plüsch aus Halbseide:                                                                                                       |                                      |                            |
| 576 Kunstseidengewebe, außer den beson-<br>ders genannten:                                                                                      |                                      |                            | 1. glatt                                                                                                                                 | 5,500.—                              | 20 %                       |
| 1. glatt                                                                                                                                        | 6,000.—                              | 20 %                       | 2. gemustert gewoben, gaufriert                                                                                                          | 6,000.—                              | 20 %                       |
| 2. gemustert gewoben, broschiert                                                                                                                | 6,600.—                              | 20 %                       | 3. bedruckt                                                                                                                              | 6,600.—                              | 20 %                       |
| 3. bedruckt                                                                                                                                     | 7,200.—                              | 20 %                       |                                                                                                                                          |                                      |                            |

\*) Unter „geltender Zoll“ sind die auf Grund von Abkommen mit anderen Staaten vereinbarten Vertragszölle und, wo solche nicht vorliegen, die entsprechenden allgemeinen Minimalzölle aufgeführt.

## INDUSTRIELLE NACHRICHTEN

### Umsätze der bedeutendsten europäischen Seidentrocknungs-Anstalten im Monat Juli 1936:

|             | 1936<br>kg | 1935<br>kg | Jan.-Juli 1936<br>kg |
|-------------|------------|------------|----------------------|
| Mailand     | *) —       | 201,445    | —                    |
| Lyon        | 124,088    | 260,961    | 1,130,242            |
| Zürich      | 11,145     | 24,287     | 131,021              |
| Basel       | 3,804      | 4,205      | 14,887               |
| St. Etienne | 3,901      | 9,144      | 35,891               |
| Turin       | *) —       | 3,900      | —                    |
| Como        | —          | 8,345      | —                    |

\*) Seit 1. November 1935 wurden die Ziffern der Seidentrocknungs-Anstalten Mailand und Turin nicht mehr veröffentlicht.

#### Schweiz

**Die Seidenveredlungs-Industrie.** In der schweizerischen Seidenindustrie wird ein wichtiger Teil der Arbeit nicht in den Webereien, sondern in besonderen Betrieben vorgenommen, zu denen die Färbereien, Druckereien und Appreturanstalten gehören. Die schweizerische Seidenveredlungs-Industrie ist für ihre Leistungsfähigkeit weit über die Grenzen unseres Landes hinaus bekannt, so daß es ihr während langer Zeit möglich gewesen ist, im für die Schweiz aktiven Veredlungsverkehr Aufträge aus dem Auslande zu erhalten.

Heute zählt diese Industrie zu den notleidenden Industrien unseres Landes. In erster Linie sind die Aufträge aus dem Inlande innert weniger Jahre um rund 80% zurückgegangen. Außerdem haben sich auch die Zuweisungen ausländischer Auftraggeber wesentlich vermindert, was aus den amtlichen Zahlen über den Veredlungsverkehr hervorgeht. Die heute ganz ungenügende Beschäftigung kommt auch in der Reduktion der Zahl der Betriebe und vor allem der beschäftigten Arbeiter und Angestellten zum Ausdruck. Während im Jahre 1928 in diesem Industriezweige noch rund 4200 Personen Arbeit und Verdienst fanden, sind im Jahresdurchschnitt 1935 nur noch rund 1500 Personen beschäftigt worden. Dabei darf nicht vergessen werden, daß die meisten dieser Leute nicht voll beschäftigt werden konnten, sondern zu einem großen Teil — im 4. Quartal 1935 waren es 77% — unter 36 Wochenstunden arbeiteten.

Leider muß festgestellt werden, daß diese Industrie nicht einmal alle für den Verkauf in der Schweiz bestimmten Gewebe zur Veredlung erhält, sondern schwer unter der ausländischen Konkurrenz leidet. Infolge von Preisdifferenzen, welche angesichts der hohen Lebenshaltungskosten in der

Schweiz nicht überbrückt werden können, sehen sich eine Reihe von Auftraggebern veranlaßt, ihre in der Schweiz gewobenen Rohwaren in für die Schweiz passiven Veredlungsverkehr im Auslande und namentlich in Italien veredeln zu lassen. Handelsvertragliche Bindungen ermöglichen die zollfreie Wiedereinfuhr dieser Gewebe in die Schweiz nach vollzogener Veredlung.

Im Jahre 1935 sind auf diese Weise 147,000 kg Stoffe in Italien veredelt worden, während umgekehrt nur 14,000 kg italienische Rohware in der Schweiz veredelt wurden. Der Passivüberschuß zu Ungunsten der Schweiz beträgt also rund 133,000 kg, während er

|                   |           |
|-------------------|-----------|
| im Jahre 1934     | 94,000 kg |
| im Jahre 1933     | 35,000 kg |
| und im Jahre 1932 | 9,000 kg  |

betrug. — Auch die Zusammenfassung der Veredlungsverkehrszahlen mit allen Ländern redet eine deutliche Sprache. Während der Veredlungsverkehr in der Zollposition 447b im Jahre 1931 noch einen Aktivüberschuß zugunsten der Schweiz von 790,000 kg aufwies, ist derselbe von Jahr zu Jahr rapid gesunken und betrug im Jahre 1934 noch rund 100,000 kg. Im abgelaufenen Jahre 1935 ist nun dieser Aktivüberschuß bereits gänzlich verschwunden, und die Zahlen weisen einen Passivüberschuß von rund 4500 kg aus.

Diese wenigen Zahlen sind eindrucksvoll für jeden, der sie liest und lassen erkennen, wieviel Not für unsere einheimische Industrie und ihre Arbeiter dahintersteckt. Eine solche Weiterentwicklung muß wenn nötig durch behördliche Maßnahmen aufgehalten werden. Es geht nicht an, eine ausgesprochene Qualitätsindustrie zugrunde richten zu lassen, nur weil im Auslande ganz abnormale Produktionsbedingungen herrschen.

In dieser Sache hatte seinerzeit Nat.-Rat Moser in Thalwil folgende kleine Anfrage an den Bundesrat gerichtet: „In der schweizerischen Seidenveredlungsindustrie herrscht seit Jahren große Arbeitslosigkeit. Gleichzeitig nimmt der sogenannte Veredlungsverkehr speziell mit Italien zu. Während dieser Veredlungsverkehr bis zum Jahre 1930 für die Schweiz aktiv war, ist er seither passiv geworden. Im Jahre 1935 mit 132,553 Kilo. Dieser Zustand, daß Schweizer Produkte — trotz unserer leistungsfähigen Industrie — in wachsendem Maße im Auslande gefärbt und gedruckt werden, mahnt zum Aufsehen. Was gedenkt der Bundesrat zu tun, um die Interessen der schweizerischen Arbeit besser zu wahren?“

Die kürzlich erteilte Antwort des Bundesrates auf diese Anfrage lautet: „Der Seidenveredlungsverkehr zwischen der Schweiz